



Netzwerktreffen 27.03.2019 Frühe Hilfen Kinderschutz

Fachbereich Soziale Dienste

Ansprechpartner im Kinderschutz

Organisation im Fachbereich Soziale Dienste

- Fachgruppen Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
 - Nach Regionen aufgeteilt
- Fachgruppe Besonderer Sozialer Dienst
- Fachgruppe Pflege- und Adoptivkinderdienst (PAKD)
- Fachgruppe Sozialdienst Sonstige Aufgaben (SDS)

Wesentliche Aufgaben im ASD, PAKD, BSD

- ASD:
 - Hilfe zur Erziehung
 - Familiengerichtshilfe
 - **Kinderschutz (alle Gefährdungen im Zuständigkeitsbereich)**

- BSD:
 - Familiensystemische Beratung
 - Hilfe zur Erziehung
 - **Kinderschutz (Gefährdungen innerhalb der beratenden Familien)**

- PAKD:
 - Hilfe zur Erziehung (in Pflegefamilien)
 - Adoptionsvermittlung
 - **Kinderschutz (Gefährdungen innerhalb einer Pflegefamilie)**

Erreichbarkeit im Kinderschutz

- Regional zuständiger Ansprechpartner*in über Zuständigkeitsliste (laufende Aktualisierung einschl. der Verteilerliste) zu den üblichen Dienstzeiten
- Vertretungsregelung
- Tagbereitschaft wenn regional zuständige Person und/oder Vertreter nicht erreicht werden kann
- Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten
 - Vordergrund und Hintergrundbereitschaft
 - Erreichbarkeit für die Polizei
 - Handlungsfähigkeit gewährleistet

Wer kann eine Kindeswohlgefährdung mitteilen?

- Grundsätzlich jeder Bürger des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
- Auch anonyme Mitteilungen werden aufgenommen
- Schulen
 - Nach Ausschöpfung eigener Möglichkeiten und Einschaltung einer leF
- Kindertageseinrichtungen
 - Nach Ausschöpfung eigener Möglichkeiten und Einschaltung einer leF
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Nach Ausschöpfung eigener Möglichkeiten und Einschaltung einer leF
- Sonstige Einrichtungen die Kinder und Jugendliche betreuen
- Polizei
- **Grundsatz:** bei Gefahr im Verzug muss der FB Soziale Dienste sofort informiert werden (außerhalb der Dienstzeiten die Polizei)

Handeln im Kinderschutz

- Eingehende Mitteilungen werden nach festgelegten Standards bearbeitet
- Weiteres Handeln wird nach dem Mehraugenprinzip festgelegt
- Leitung wird informiert und ggf. eingebunden
- Möglichkeit einer internen Beratung durch die Koordinationsstelle Kinderschutz
- Bei Notwendigkeit sofortiges Handeln
 - Hausbesuch
 - Inobhutnahme
 - Sonstige Schutzmaßnahmen
- Dokumentation aller Handlungsschritte

Weitere Fragen?

- Gerne beantworten wir Ihre Fragen am Stehtisch

- **Vielen Dank!**



Netzwerktreffen 27.03.2019 Frühe Hilfen Kinderschutz

Fachbereich Soziale Dienste

Koordinationsstelle Kinderschutz

Aufgabenschwerpunkte

- Konzeptionelle Arbeit
- Interne Beratung für MitarbeiterInnen im FB 220 im Kinderschutz
- Begleitung/Moderation von Fallbesprechungen
- Interne Fortbildungen zum Kinderschutz

Konzeptionelle Arbeit:

(Weiter-)Entwicklung des Verfahrens zur Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen

z.B.

- (Weiter-)Entwicklung der Verfahrensstandards
- Dokumentations- und Bewertungsbögen
- Handlungsleitfaden zum Umgang bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Interne Beratung für MitarbeiterInnen im FB 220 im Kinderschutz

z.B.

- Methoden zur Einschätzung von Gefährdungen
- Unterstützung bei der Nutzung der Verfahren und Instrumente
- Planung/Reflexion bzgl. des weitere Vorgehens
- Unterstützung beim Erstellen von Schreiben an das Familiengericht
- Methoden zur Positionierung und Bewertung
- Vorbereitung von Gesprächen

Interne Fortbildungen zum Kinderschutz

- 3-Stündige Workshops (Input & Arbeitsgruppen)
- 2-tägige Einführung für neue MitarbeiterInnen im Kinderschutz
- Fortbildungen mit internen und externen ReferentInnen

Zugang für MitarbeiterInnen des FB 220

Bei Fragen zum Verfahren oder Anfragen zur Fortbildung auch für weitere Dienste im LRA

Amtsvormundschaft

Teamleitung: Bernd Ueberschär: **Tel:**0761 2187 2565 **Email:** bernd-christopher.ueberschaer@lkbh.de

Dezernat 2, FB 250 Jugendamt, 5 Sachbearbeiter (Soziale Arbeit und Public Management).

Generell gibt es drei verschiedene Arten von Vormundschaften: **Ehrenamtlicher- , Berufs- oder Amtsvormund**

Rechtliche Grundlage ist das BGB, genauer § 1773 Abs. 1 BGB.

„Ein Jugendlicher erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder die Eltern weder in dem die Person noch in dem das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind“.

Es gibt mehrere Möglichkeiten wie es zur einer Amtsvormundschaft kommt. Die zwei größten Bereiche in unserer Arbeit sind:

1. Entscheidung des Familiengerichts nach Anregung der sozialen Dienste.
 - ⇒ Bestellte Vormundschaft § 1791 b BGB.
 - ❖ Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichen Hindernis
 - Unbegleitete minderjährige Ausländer
 - ❖ Entzug der elterlichen Sorge nach Anregung § 1666 BGB durch die sozialen Dienste.
 - Hier kann durch das Familiengericht entweder die komplette elterliche Sorge vom Familiengericht entzogen werden oder auch nur einzelne Teilbereiche. Dies wäre dann eine Ergänzungspflegschaft nach §1909 BGB. Die restlichen Bereiche der elterlichen Sorge liegen dann noch bei den leiblichen Eltern. Besondere Absprachen notwendig!
2. Kraft Gesetz ohne Familiengerichtsverfahren:
 - ❖ Gesetzliche Vormundschaft § 1791 c BGB.
 - (Kind einer Mutter unter 18 und nicht verheiratet). Aufgrund der Geschäftsunfähigkeit der Mutter wird das Jugendamt Vormund.
 - Besonderheit: der gesetzliche Vormund kann nicht gegen den Willen der minderjährigen Mutter entscheiden

Aufgaben:

- Gesetzlicher Vertreter des Kindes am Kindeswohl orientiert.
- Recht zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Vertretung der Elterlichen Sorge nach außen.
- Vertreter des Kindes in den gerichtlichen Verfahren:
 - Familiengericht: (Umgang, Verfahren die, die elterliche Sorge betreffen, Abstammung sowie Unterhalt)
 - aber auch in den Strafprozessen
- Alleiniger Entscheidungsträger in allen Bereichen die das Kind betreffen oder im Falle einer Ergänzungspflegschaft in den Teilbereichen die übertragen wurden. Dies reicht von der Betäubung beim Zahnarzt über Schulanmeldung bis zur Bestimmung des Aufenthalts. In der Regel werden die Entscheidungen die den Alltag betreffen an die Betreuenden per Vollmacht (analog § 1688 BGB) übertragen.
- Interessenvertretung des Kindes

- Gewährleistung der Erziehung und die Förderung im Rahmen der Außenverantwortung. Die operative Verantwortung liegt bei den geeigneten Erziehungspersonen im Rahmen der erteilten Vollmachten.
- Beziehungsaufbau:
 - Monatlicher Hausbesuch im gewöhnlichen Umfeld dieser ist gesetzlich in § 1793 BGB geregelt.
 - Ziel ist es ein fester Ansprechpartner für das Kind neben den Pflegepersonen/Betreuern zu werden.

Der Vormund nimmt die Stellung der Eltern im Ganzen ein

- Die Vormundschaft ist kein pädagogisches Mittel im Rahmen des SGB VIII.
- Aufgrund der Stellung ist der Vormund weisungsungebunden und entscheidet in eigener Verantwortung.
- Der Entzug der elterlichen Sorge ist der größte Eingriff ins Elternrecht im familiengerichtlichen Verfahren. Eine Rückübertragung der elterlichen Sorge ist jährlich zu prüfen. Art. 6 GG Recht auf Familie.

Zielgruppe: Mündel

Netzwerkpartner:

- Sozialpädagogische Fachkräfte (ASD /PAKD)
- Familiengericht
- Jugendhilfe Maßnahmen (Einrichtungen/Erziehungsbeistand/SPFH)
- Schule
- Ärzte und Kliniken sowie Therapeuten

Kinderschutz?

- ❖ Parteilicher Interessenvertreter des Kindes.
- ❖ Bei Bekanntwerden von Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung. Meldung von uns an den zuständigen sozialen Dienst.
- ❖ Keine Gefährdungseinschätzung von Seiten des Vormundes.

KiZ als Lotse

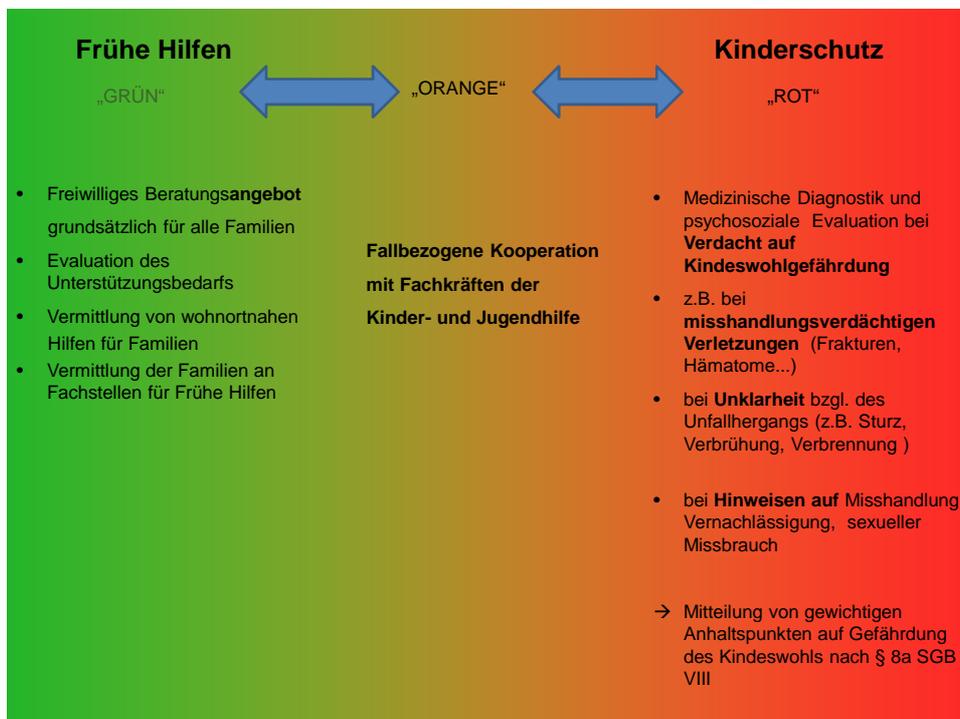


Kommunikation zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe erleichtern und Missverständnisse vermeiden

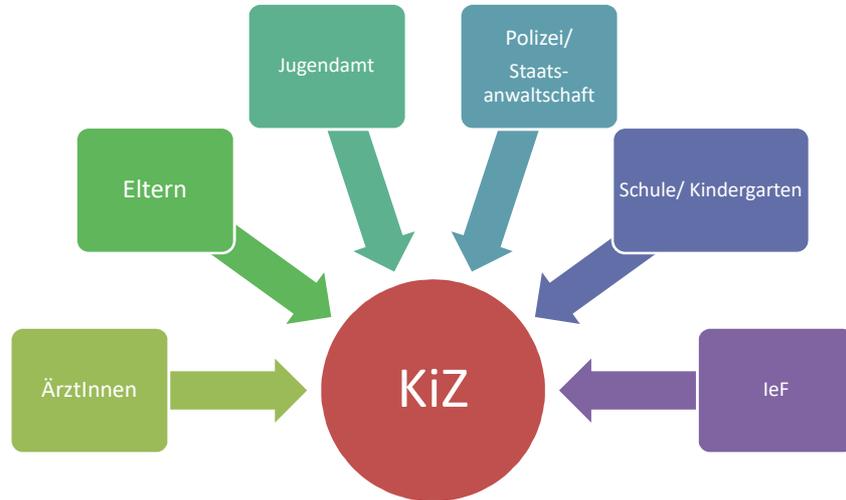
- Z.B. Beratung bei der Bewertung von Anhaltspunkten die im med. System wahrgenommen werden
- Einordnen med. Befunde
- Unterstützung beim Umgang mit Sorgeberechtigten bei V.a. Kindeswohlgefährdung
- Weiterleitung an die entsprechende Stelle / Person im ASD/ BiB bahnen
- Unterstützung bei schriftlicher Mitteilung von Anhaltspunkten auf Gefährdung



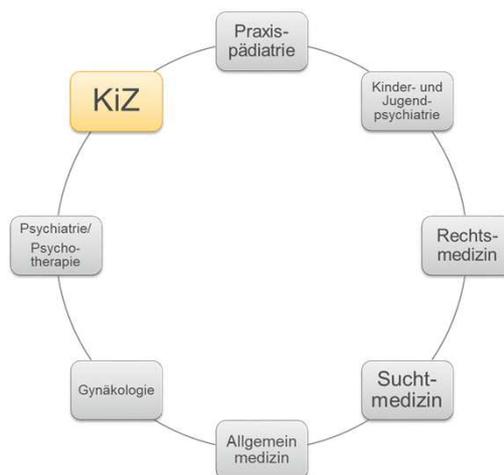
Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe bei medizinischen Fragen rund um das Thema Kinderschutz



Externe Zugangswege



Netzwerk Kinderschutz im Gesundheitswesen



Netzwerktreffen Frühe Hilfen am 27.03.2019

Fachbereich 250
Angela Hollstein
Telefon: 0761 2187-2580
Unser Zeichen: 250.8.80
Freiburg, den 27.03.2019

Kurzvortrag Fachgruppe Frühe Hilfen

1. Zielgruppe: werdende Eltern und Eltern mit Kindern bis zu 3 Jahren

Beratung und Unterstützung von Familien

Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz – Frühzeitige Unterstützung (aufsuchend, niederschwellig und präventiv) für Schwangere und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zu drei Jahren von Baby im Blick

Unterstützungsfonds, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen

Zielgruppe: Fachkräfte in den Frühen Hilfen

Kooperation und Netzwerkkoordination

Integration der Akteure des Gesundheitswesens durch Kooperationsprojekte (z.B. KeKs) und Netzwerkarbeit, Überwindung von Systemgrenzen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit (z.B. durch Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen)

Netzwerk Frühe Hilfen und Weiterentwicklung in Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz (in 2019), Struktureller Kinderschutz

Arbeitsgrundlage: Gesetz zu Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

2. Ansprechwege

Mail, Telefon, Fax – Zuordnung nach Bezirken (siehe neuen Flyer)

Fallübergreifend – Angela Hollstein, Tel: 0761/2187-2580

3. Kooperationspartner*innen

Netzwerk Frühe Hilfen (nach KKG § 3) insbesondere Geburtskliniken



für
BERATUNGSSTELLE eltern
kinder
jugendliche



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Örtliche Zuständigkeit



südliches Kreisgebiet:
von Bad Krozingen/
Münstertal bis
südliche Kreisgrenze



Landratsamt
Breisgau-
Hochschwarzwald

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Müllheim

Beratung für Eltern und Familien bei:

- Unsicherheiten in Erziehungs- und Entwicklungsfragen
- Sorgen und Ängsten um die Kinder
- Konflikten in/mit Kindergarten und Schule
- Familienkonflikten
- Trennung und Scheidung



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Müllheim

Beratungsangebote

- Therapeutische, lösungsorientierte und prozessorientierte Beratung
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Diagnostische Beratung
- Gruppenangebote



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Müllheim

Grundsätzlich:

- kostenlos
- vertraulich unter Schweigepflicht
- auf Wunsch anonym
- auf freiwilliger Basis



Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Müllheim

Weitere Aufgaben

- Fallkooperation
- Vernetzung
- Prävention



Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Müllheim

Weitere Aufgaben

- Tätigkeit als leF (insofern erfahrene Fachkraft):

Beratung für Fachpersonen (ErzieherInnen, ÄrztInnen etc.) und andere dritte Personen in Bezug auf die Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (nach SGB VIII und BKiSchG, §4KKG): Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Handlungsschritten

- In Kooperation mit FB 250: Fortbildungen zum Kinderschutz für ErzieherInnen, Schulsozialarbeit etc.



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Müllheim

Zielsetzung der leF Beratung

- Konkrete Einschätzung des Gefährdungsrisikos
 - Geht es darum „Nichts“/“noch Nichts“ zu tun;
 - Ressourcen und Hilfsangebote (er) kennen
 - Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit der Eltern klären
- Geht es darum, dem Jugendamt (ASD) eine Mitteilung zu machen, weil gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Müllheim

Zielsetzung der leF Beratung

- Verbessertes Fallverstehen
- Versachlichung insbesondere emotional belastender Prozesse
- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Ratsuchenden
- Rollen- und Auftragsklärung
- Klärung individueller Verantwortung



Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Müllheim

Grundsätze der leF Beratung

- Die Fälle werden anonymisiert besprochen
- Die leF hat immer nur beratende Funktion
- Die Fallverantwortung bleibt bei der ratsuchenden Person
- Der Auftrag an die leF ist beendet, wenn die Risikoeinschätzung erfolgt ist



Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Müllheim

Kooperation im Kinderschutz

Lisa Schneider

50%

- Vereinbarung zum Schutzauftrag
- Beratung von Vereinen, Institutionen ..
zum Kinderschutz
- Fortbildungen
- Entwicklung von Kinderschutzbroschüren /
Handlungsleitfäden
- AK „Insoweit erfahrene Fachkräfte“

Planung u. Prävention

Schul -
sozialarbeit

Jugendarbeit/
beteiligung

Erzieherischer
Kinder- und
Jugendschutz

Kinder -
tagesbetreuung

Kooperation
im
Kinderschutz

Suchtprävention
u.
Suchthilfe

Tages -
pflege

Jugendhilfe -
planung

Familien -
bildung